



Degotardische
Laibacher Zeitung,

Sonabend den 28. Dezember 1799.

Nr. 104.

Inländische Begebenheiten.

Es ist nachstehendes Patent erschienen:
Wir Franz der Zweite cc. cc.

Entbiethen allen und jeden Unseren getreuen Vasallen, Landesbewohnern und Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesen sie seyn, und in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich säß- oder wohnhaft befinden, auch sonst jedermännlich Unsere K. K. und landes-

fürstliche Gnade, und alles Gute, und geben euch hiermit zu vernehmen:

Es ist ohnehin bekannt, mit welchen außerordentlichen Auslagen der gegenwärtige Krieg durch so viele Jahre fortgeführt werden mußte, und wie sehr Wir für das Wohl, und die Sicherheit Unserer treugehorfamsten Unterthanen immerhin besorget, diese durch einen dauer-

haften Frieden zu befestigen, Uns angelegen sein ließen. Da aber dieser Endzweck bisher nicht zu erreichen gewesen; so sehen Wir Uns allerdings nothgedrungen, Uns in den noch weiters erforderlichen Vertheidigungsstand zu setzen, und auf die hierzu nothwendigen Mittel bedacht zu sein, wobei Wir Unser Augenmerk hauptsächlich dahin gerichtet haben, die von Unseren treuehorsaamsten Unterthanen zu erwartenden außerordentlichen Beiträge dergestalt zu vertheilen, daß jedermann im Staate ohne Ausnahme zu diesen allgemeinen Staatsbedürfnissen nach dem Verhältnisse seines jährlichen Einkommens, oder Erwerbes einen billigen Beitrag leiste.

Zu diesem Ende haben Wir allsergnädigst beschloffen, statt der bisher eingehobenen Kriegsteuer eine Klassensteuer einzuführen, und die jährl. Einkünfte, oder Erwerbe eines jeden Individuums mit einem gewissen Prozent in nachstehender Klassifikation zu belegen, und zwar:

§. 1.

Jährliche Einkünfte	mit Proz.
100 Guld. bis 300 Guld.	$2\frac{1}{2}$
301 500	3
501 800	$3\frac{1}{2}$
801 1200	4
1201 1600	$4\frac{1}{2}$
1601 2000	5
2001 3000	$5\frac{1}{2}$
3001 5000	6
5001 6500	$6\frac{1}{2}$
6501 8000	7

8001 10000	$7\frac{1}{2}$
10001 12000	8
12001 16000	$8\frac{1}{2}$
16001 20000	9
20001 25000	$9\frac{1}{2}$
25001 30000	10
30001 37000	$10\frac{1}{4}$
37001 45000	11
45001 60000	12
60001 80000	13
80001 100000	15
100001 150000	17
150001 und darüber	20

§. 2.

Diese hier ausgesetzten Procente hat jeder, was Standes, Würden und Wesens er sey, zu entrichten, und durch eine zureichende Fassion seine jährlichen reinen Einkünfte, und zwar der Adel sub fide nobili, die Geistlichkeit sub fide sacerdotali, alle Uebrigen sub clausula juratoria selbst anzugeben, wobei zu bemerken ist, daß mit den jährlichen Einkünften alle jene Zusätze angegeben werden müssen, die ein oder anderes Individuum nebst seinem Hauptvermögen beziehe: so wird z. B. ein Grundbesitzer, oder einer von seiner Besoldung lebender Beamter, wenn er über dieß noch Kapitalien besizet, oder ein anderes Gewerbe treibet, nicht allein den reinen Ertrag von dem besizenden Grund oder der beziehenden Besoldung zu satiren haben, sondern er wird auch den jährlichen Ertrag von den eigenthümlichen Kapitalien, oder sonstigen Erwerb anzusetzen haben.

§. 3. In diese Klassen, welche die außerordentliche auf sie ausfallende Steuer noch einem gewissen Procent zu entrichten haben, gehören alle jene, die ein sicheres bestimmtes jährliches reines Einkommen genießen, als Kapitalisten, Staatsbeamte und Privatdiener, deren fixe Besoldung jährlich 100 Gulden erreicht, dann diejenigen, welche ihr Einkommen mit einer beiläufigen Verlässlichkeit angeben können, nämlich Güterbesitzer, Kaufleute, Wechsler, Manufakturisten u. s. w. Was aber die übrigen belauget, deren jährlicher Gewinn nicht 100 Gulden erreicht, oder sich schwer bestimmen läßt, von diesen wird weiters unten die Rede seyn.

§. 4. Wir gestatten zwar hierbei gnädigst, daß von gedachten Einkünften die davon zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Anlagen, oder Arrha-Abzüge, desgleichen die Interessen der Pauskapitalien und andere obliegende Onera, Appanagen, wittibliche Unterhaltung, nicht aus eigener Willkühr abzureichenden Pensionen, Fundationen u. s. w. billigermaßen abgezogen werden mögen. Wie versehen Uns aber zugleich, daß Niemand von dem nach diesem eingestandenen Abzuge noch übrig bleibenden zu versteuernden reinen Einkommen für den zum eigenen Unterhalt für sich und seine Familie, auf irgend eine Weise erforderli-

chen Aufwand, als Hauszins, Unterhaltung der Dienerschaft u. d. gl. noch einen ferneren Abzug zu machen sich anmassen werde.

§. 5. Minderjährige, noch in der Eltern Brod oder Haushaltung stehende Kinder, die ein eigenes Vermögen, oder sonstige jährliche Einkünfte genießen, unterliegen gleichfalls in Ansehung dieses ihres eigenthümlichen Vermögens dieser Steuerzahlung, und haben die Eltern oder Vormünder die diessällige Fassion unter eigener Verantwortung für diese besonders einzureichen.

§. 6. Stifter und Klöster werden gleichfalls dieser Steuer dergestalt unterzogen, daß sie sowohl die Einkünfte der besitzenden Realitäten, als auch die Erträgniß von den besitzenden Kapitalien in die einzureichenden Fassionen anzufügen haben, wobei ihnen nur gestattet wird, die zu entrichtende Religionsfondsteuer, und für einen jeden im Kloster lebenden Geistlichen 200 Gulden abzugeben.

§. 7. Von dieser ausgeschriebenen allgemeinen Steuer wollen Wir die bei Unseren Armeen wirklich angestellten Militärpersonen dergestalt allergnädigst befreuet wissen, daß diese von ihrer Gage keine Steuer zu entrichten haben: in so fern aber diese Militärpersonen Güter, Kapitalien, oder sonstige

Einkünfte in Unsern Erblanden beziehen, so sind auch diese jährlichen Einkünfte zu satiren, und nach dem bestimmten Prozent zu versteuern.

§. 8. Die einzureichenden Fassionen sind nach den diesem Patente angeschlossenen verschiedenen Formularien, und denselben beygefügt. In Unterricht, nach welchen sich in allen Stücken genau zu achten ist, zu verfassen, und von den einzelnen Patenten bey den ortsbürgerlichen Beamten, und Magistraten einzureichen, welche diese zu sammeln, und mittelst einer Confignation an das Kreisamt einzusenden, diese aber an die in Wien niedergesetzte Hofkommission zu befördern haben. In den Städten haben die Hausinhaber die Fassionen von ihren Bestandleuten zu erheben, und sammt den eigenen dem Magistrate des Orts zur weiteren Beförderung an das Kreisamt zu übergeben. In der Stadt Wien hingegen werden diese Fassionen mittelst einer Confignation von den Hauseigenthümern der niedergesetzten Hofkommission zugestellt. Die Güterbesitzer haben ihre Fassionen für sich selbst unmittelbar bei dem Kreisamte einzureichen, und in solchen nicht allein die reinen Einkünfte von Gütern, sondern auch von Kapitalien oder andern Zuflüssen getreulich anzugeben. Wenn der Güterbesitzer seinen Aufenthalt auf dem Lande hat, so muß selber auch die Dienstbothen seines

Hauses in die nämliche Fassion ansetzen; hat aber derselbe seinen Aufenthalt in einer Stadt, oder in einer andern Provinz, so steht es ihm zwar frey, die Anzeige seiner Hausdienerschaft, jedoch nur in Ansehung des Gehalts in seinem Wohnorte zu übergeben, doch muß er sich hierüber bey dem Kreisamte, unter dessen Jurisdiction das Gut liegt, ausweisen: Dienstleute aber, welche nebst ihrer Besoldung noch einen Erwerb, oder andere Zuflüsse haben, müssen in Ansehung derselben die vorschristmäßige Fassion bey dem Eigenthümer des Hauses, das sie bewohnen, einreichen. Jene Güterbesitzer hingegen, welche in mehreren Kreisen, oder gar in mehreren Provinzen begütert sind, haben die Fassionen ihrer Einkünfte von allen Gütern mit ihrer nahmentlichen Benennung nur in einem Lande einzureichen, in andern Provinzen und Kreisen aber sich lediglich auszuweisen, daß sie die Einkünfte dieses Guts in der dort eingereichten Fassion aufgeführt haben. Die Militärpersonen, so weit solche Güterbesitzer sind, unterliegen der nämlichen Anordnung, und müssen die Fassionen bey dem Kreisamte einreichen. In so ferne sie aber nebst der Gage und den Einkünften von liegenden Gütern noch andere Zuflüsse besitzen, ist sowohl darüber, als über ihre Hausdienerschaft bey ihrer Militärbehörde die Fassion einzureichen, und von dieser an die in Unserer Residenzstadt

Wien aufgestellte Hofkommission einzusenden.

§. 9. Diese Fassionen sind von den Güterbesitzern, Staatsbeamten, Kapitalisten, längstens bis Ende Januar 1800, von den Uebrigen aber bis 15. Februar bey den Ortsobrigkeiten, Magistraten, Kreisämtern einzureichen, und von diesen ohne Verzug an die in Wien niedergesetzte Hofkommission zu befördern, so wie auch die hiesigen Hausinhaber in eben dieser Zeitfrist die Fassionsverzeichnisse an gedachte Hofkommission abzugeben haben.

§. 10. Zur Entrichtung dieser Klassensteuer sind folgende Termine festgesetzt, als der 15. März, der 15. Junius und der 15. September, in welchen drey Terminen der ausfallende Steuerbetrag in gleichen Raten zu entrichten kömmt: nur die kleineren Beträge von Dienstbothen, und jenen, welche nach keinen bestimmten Prozent zu bezahlen haben, sind auf einmahl, und zwar bis 1. Julius zu entrichten, welche das Familienhaupt einzubeheben und abzuführen hat. Die Adjustirung der eingereichten Fassionen ist nicht abzuwarten, da der nach erfolgter Adjustirung sich etwann ergebende Nachtrag oder Ersaz auch in der Folge ausgeglichen werden kann.

§. 11. Diese Steuer wird auf dem Lande von den Ortsobrigkeiten und Magistraten kollektirt, und in den

festgesetzten Terminen an das ständische Obereinnehmeramt abgeföhrt, und von diesen an die in Wien bestimmte Klassensteuerkasse übergeben; in der Stadt Wien haben die einzelnen Zahlungen bey gedachter Klassensteuerkasse zu geschehen.

§. 12. Ob schon Wir vorhinein überzeugt sind, daß unsere getreuen Unterthanen und Landesinsassen, welche schon vielfältige löbliche Beweise ihrer Anhänglichkeit und wahren Patriotismus im gegenwärtigen Kriege so deutlich bezeuget haben, sich gewiß beeifern werden, die Fassionen nicht allein zu gehöriger Zeit, sondern auch mit gehöriger Richtigkeit und Genauigkeit einzureichen, so wollen Wir doch für die unvermutheten Fälle des Gegentheils Nachstehendes festgesetzt und verordnet haben.

a) Jener, der mit Einreichung der Fassion aus Vorsatz, oder Nachlässigkeit nicht pünktlich einhält, unterliegt der Strafe des doppelten Betrages der auf ihn ausfallenden Klassensteuer.

b) Jener hingegen der seine Einkünfte in der Fassion unrichtig angiebt, oder durch unrichtige in diesem Patente nicht ausdrücklich gestattete Abzüge seine Steuer zu vermindern sucht, unterliegt der Strafe des vierfachen Betrages von dem zu gering angegebenen oder verschwiegenen Theile seiner Einkünfte.

c) Der, welcher eine für Ansehung der Anzahl der Personen unzureichende Fassion einreicht, soll für jeden nicht angefesten Kopf den doppelten Betrag entrichten. Endlich

d) werden diejenigen, welche in der Abfuhr dieser Steuer sich nachlässig bezeigen, und in den bestimmten Zahlungsterminen gar nichts, oder nur einen Theil abführen, mit dem zweyfachen Betrage des Rückstandes bestraft werden. Auf diese Art haben daher sämtliche Einwohner des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, welche ein sicheres Einkommen von wenigstens 100 Gulden jährlich beziehen, ihre Fassionen einzureichen, und die nach dem sie betreffenden Prozent ausfallenden Klassensteuer zu entrichten.

§. 13. Die Justizalkontribuenten hingegen, welche ohnehin mit anderen Lasten belegt sind, wollen Wir von der Faturung allergnädigt entledigen, sie haben aber statt der bisher bezahlten Kriegsteuer pr. 30 Prozent von der Steuer, vom 11. Nov. 1799 nur 15 Prozent von der auf sie ausfallenden jährlichen Kontribution nomine dieser Klassensteuer zu entrichten; wobey jene, welche nebst ihren Wirthschaften auch noch Aktivkapitalien besitzen, in Ansehung derselben nach der obnerwähnten Vorschrift die Fassion einzureichen, und davon die klassenmäßige Steuer zu zahlen gehalten seyn sollen.

§. 14. Aus dem Vorgehenden ist zu entnehmen, daß die zu dem Kriegsbedürfnisse erforderliche Klassensteuer für alle jene ausgemittelt sey, welche ihr jährlich reines Einkommen von 100 Gulden und darüber auszuweisen vermögen. Da aber Unsere allergnädigste Absicht dahin geht, daß zu den außerordentlichen Lasten des gegenwärtigen Krieges welcher auf das Wohl eines jeden einzelnen den unmittelbaren Einfluß nimmt, jeder Einzelne im Verhältnisse seiner Kräfte beytrage, und mehrere Klassen der Menschen in dem Staate vorgefunden werden, deren Nahrungserwerb unsicher und zweifelhaft, und sich überhaupt nicht mit Sicherheit auf einen gewissen jährlichen Ertrag ausmitteln läßt, so haben Wir gnädigt beschlossen, daß diese nach einer eigenen Art der Klassifikation zu gegenwärtiger Klassensteuer beyzutragen haben. Unter diese Klassen der Menschen werden gezählt: kleinere Kaufleute, Krämer, bürgerl. Professionisten und andere Gewerbsleute; Dienstbothen, welche um die Kost, und einen geringen 100 Gulden nicht erreichenden Lohn dienen, und jene Leute, die ihren Nahrungserwerb durch den Taglohn gewinnen. Bey dieser Klasse der Menschen giebt die Lage des Wohnortes, und verschiedene andere Zufälle eine mehrere Leichtigkeit oder Beschweris in dem Nahrungserwerb, welcher nicht anders als durch eine zweckmäßige Klassifikation in ein gehöriges Verhältnis gebracht werden kann.

§. 15. Wir wollen daher in Ansehung der Gewerbleute eine dreyfache Klassifikation bestimmt haben, welche wiederum nach den Verhältnissen der Hauptstadt, der grösseren Provinzialstädte, und des flachen Landes untergetheilt werden könne.

§. 16. Unter die erste Klasse gehören die einträglichen Gewerbe, welche jedennoch nach dem Vermögensverhältnisse eines jeden Einzelnen einen minderen oder höhern Ertrag geben, daher auch billiger Ermaßen eine eigene Klassifikation verdienen, und deswegen werden in dieser Klasse folgende Abstufungen festgesetzt.

Für die Hauptstadt Wien werden in der ersten Klasse 30, in der zweyten 20, in der dritten 10 Gulden; in den Kreis- und grösseren Provinzialstädten, in der ersten Klasse 20, in der zweyten 10, in der dritten 5 Gulden; auf dem flachen Lande, in der ersten Klasse 10, in der zweyten 5, in der dritten 3 Gulden zu entrichten seyn.

§. 17. Zur zweyten Hauptklasse gehören die minder beträchtlichen Gewerbe und für diese werden in der Hauptstadt Wien in der ersten Klasse 20, in der zweyten 10, in der dritten 5 Gulden; in den Kreis- und grösseren Provinzialstädten in der ersten Klasse 10, in der zweyten 5, in der dritten 3 Gulden; auf dem flachen Lande, in der ersten Klasse 5, in der zweyten 3, in der dritten 1 Guld. 30 Kr. zu entrichten seyn.

§. 18. In die dritte Hauptklasse

gehören jene Gewerbe von gar geringer Beträchtlichkeit, und diese haben in der Hauptstadt Wien in der ersten Klasse 10, in der zweyten 5, in der dritten 3 Gulden; in den Kreis- und grösseren Provinzialstädten, in der ersten Klasse 5, in der zweyten 3, in der dritten 2 Gulden; auf dem flachen Lande, in der ersten Klasse 3, in der zweyten 2, in der dritten 1 Gulden zu entrichten.

§. 19. Zur Bestimmung, unter welche Gattung der Gewerbleute, und unter welche Klasse ein jedes Individuum zu setzen sey, wird in den Städten der Magistrat, und auf dem Lande die Ortsobrigkeit diese Individuen nahmentlich vorfordern, ihre Erklärung abfordern, und diese sodann mit Zuziehung des Vorstehers des Mittels, der Innungen oder Zünfte nach allen Umständen genau zu prüfen haben, und unter eigener Dafürhaftung, dann unter der oben ausgesetzten Strafe die Sorge zu tragen haben, daß nicht allein kein Individuum dieser Art ausgelassen, sondern auch ein jeder in die gehörig angemessene Klasse gesetzt werde.

§. 20. Die geringeren Dienstbothen, welche nebst der Kost um einen geringeren 100 Guld. nicht erreichenden Lohn dienen, werden gleichfalls in verschiedene Klassen getheilet, und haben jene, welche bey adelichen Privaten, Bürgers- und anderen Gewerbleuten dienen 1 G. 30 Kr., die anderen 1 Guld., jene hingegen, die bey Bauern oder

minderen Klassen im Dienste stehen; die Knechte 30, und die Mägde 15 Kreuzer zu entrichten. Wobey zu bemerken ist, daß bey den minderen, und vorzüglich bey dem Bauernstande ein Kind, wenn es auch im väterlichen Hause noch unterhalten wird, wenn es das 15te Jahr angetreten hat, als ein Dienstboß zu behandeln, und mit 30 dann respective 15 Kr. zu belegen sey.

§. 21. Jene die mit eigener Handarbeit und dem Tagelohne sich ernähren, wozu die Häusler, Ausgedingte, und eigentliche Tagelöhner gehören, haben, wenn sie ein eigenes Wohnhaus besitzen, jährlich 1 Gulden, wenn sie in der Herberge wohnen, 30 Kreuzer zu entrichten.

§. 22. Zur Einbringung dieser Anzeigen wird der Termin bis 15. Hornung 1800 festgesetzt.

§. 23. Von dieser im gegenwärtigen Patente ausgesetzten Klassensteuer wird Niemand ausgenommen, als diejenigen, die in Spitälern unterhalten werden, und andere Preßhafte, lediglich durch Almosen sich nährenden Personen, welche sich auf irgend eine Art etwas zu verdienen gänzlich außer Stande sind, und diefalls ein Attestatum ihres Seelsorgers vorzuweisen haben; desgleichen wollen wir aus besonderer Gnade alle Patentalinvaliden, in so ferne sie nicht in einen ordentlichen mit Gehalt verbundenen Dienste eingetreten sind, so wie die Witwen der in dem

gegenwärtigen Kriege vor dem Feinde gebliebenen Unteroffizier und Gemeinen von Entrichtung der Klassensteuer gänzlich loszählen. Gegeben. w. Wien den 1. November 1799.

Böhmen. Von dem Russisch-Kais. Truppen, welche in zwey Kolonnen, eine von dem Generale Rosenbergh, die andere von dem Generale Derfelden geführt, durch Böhmen, Mähren und die beiden Galizien, nach Rußland zurückkehren, ist die erste Abtheilung der ersteren Kolonne, am 14. d. M. in Prag eingetroffen, wo auch am 16., 18. und 20 die weiteren Abtheilungen erwartet wurden. Der zum Führungskommissar ernannte Subernialrath, Graf Philipp v. Kollowart = Krakowsky, war dieser Kolonne bis Reuttsche, an der Grenze Böhmens, entgegen gegangen. Der Führungskommissar der zweyten Kolonne, der Subernialrath, Wenzel Reisky, Freyherr v. Dubniz, ist zur Uebernahme derselben, am 15., über Budweis, nach Kaplis, abgereiset.

Am 15. Nachmittags trafen Se. Kais. Hoh. der Großfürst Konstantin, in Prag ein, und setzten am folgenden Tage, die Reise über Brünn fort. Schon am 14 waren die Russisch-kais. Generale, Fürst Bograzion und Graf Ramenskoj, mit verschiedenen Russisch-kais. Stabsoffizieren und Adjutanten, auf ihrer Rückkehr nach Rußland in Prag angekommen.